

Bundesrat

Drucksache 724/2/95

14.12.95

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze

Punkt 26 der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 2 AsylbLG)

In § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Landesregierungen oder die von Ihnen beauftragten Obersten Landesbehörden können, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist, durch Rechtsverordnung festlegen, daß die Leistungen abweichend von den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes als Sachleistungen gewährt werden."

Ausgeliefert am 14. DEZ. 1995

Begründung:

Die Leistungsform ist den Leistungen an Asylbewerber anzupassen, da kein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung besteht. Auch Bürgerkriegsflüchtlinge halten sich typischerweise nur vorübergehend im Bundesgebiet auf. Es ist daher entsprechend der Leistungsgewährung an Asylbewerber nicht von einem erhöhten Integrationsbedarf auszugehen, der durch die Leistungsform der Barleistung anzuerkennen wäre.

Soweit in Unterkünften für Asylbewerber auch Bürgerkriegsflüchtlinge oder abgelehnte Asylbewerber untergebracht sind, wird es aufgrund der unterschiedlichen Leistungshöhe und Leistungsform zu sozialen Spannungen kommen. Diesen Unterkunftsbewohnern ist die unterschiedliche Leistungsgewährung nicht zu vermitteln.

Diese Vorschrift gibt den Ländern ein Wahlrecht, auch für die sonstigen Ausländer, die nicht Asylbewerber sind, die Leistungsform der Sachleistung zu bestimmen. Es bleibt den Ländern überlassen, ob sie aufgrund der Erfahrungen beim Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes an in Unterkünften untergebrachte Personen Sachleistungen gewähren.